

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen  
vom 08.01.2019 (Az.: 2157 - B 07.21)**

Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

**Flurbereinigung Starzach (Höhengemeinden)  
über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Stand: Nachtrag 7 vom 05.11.2018) in der Flurbereinigung Starzach (Höhengemeinden) für zulässig erklärt. Bei den Änderungen des Wege- und Gewässerplans handelt es sich um den Bau eines Wassergrabens, die Ausweisung einer Ausgleichsfläche, die Sanierung von Denkmälern sowie die Errichtung von verschiedenen Erholungsmaßnahmen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Von den vorgesehenen Maßnahmen gehen keine nennenswerten Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus. Ein zusätzlicher Ausgleich zu den im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nur in geringem Umfang erforderlich.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Vereinigungen im Sinne von §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können gegen die Entscheidung unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen oder bei der Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb – Untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen einlegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Tübingen oder bei der Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.LGL-BW.de/2157](http://www.LGL-BW.de/2157)) eingesehen werden.

gez. Sigrid Schnelle